

## **Bekanntmachung der Neufassung der Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbücherei Seesen**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und anderer Gesetze vom 22.04.2005 (Nds. GVBl 2005 S. 110) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl 1992 S. 29), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl 2001 S. 701) wird nachstehend der Wortlaut der Satzung bekannt gemacht, wie er sich aus der Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbücherei Seesen vom 18.12.2001 und der 1. Änderung dieser Benutzungs- und Gebührenordnung vom 06.07.2005 (in Kraft getreten am 01.08.2005) ergibt.

Seesen, den 02.08.2005

Der Bürgermeister



(Hubert Jahns)

### **§ 1 Allgemeines**

Die Stadtbücherei Seesen ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Seesen. Durch die Bereitstellung und Ausleihe von Medien aller Art dient sie der Information, der Fort- und Ausbildung, sowie der aktiven und kulturellen Freizeitgestaltung.

### **§ 2 Anmeldung**

Gegen Vorlage des gültigen Personalausweises, im Ausnahmefall eines anderen amtlichen Ausweises, ggf. in Verbindung mit einer Meldebestätigung, erhält die Benutzerin/ der Benutzer einen Benutzerausweis der Stadtbücherei. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr ist die schriftliche Zustimmung des/der Sorgeberechtigten erforderlich.

Juristische Personen, Behörden und sonstige Personenvereinigungen können die Stadtbücherei ebenfalls benutzen. Ihr Vertreter hat seine Berechtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen.

Die Benutzerin/ der Benutzer hat von der Benutzungs- und Gebührenordnung Kenntnis zu nehmen und dies durch Unterschrift zu bestätigen.

### **§ 3 Speicherung von personenbezogenen Daten**

Die für die Anmeldung und Ausleihe erforderlichen personenbezogenen Daten werden unter Beachtung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.

### **§ 4 Benutzerausweis**

Jede Benutzerin / jeder Benutzer erhält einen Benutzerausweis. Dieser ist nicht übertragbar und bleibt im Eigentum der Stadtbücherei Seesen.

Der Benutzungsausweis ist bei jedem Besuch der Stadtbücherei mitzubringen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Änderungen der Anschrift oder des Namens der Benutzerin / des Benutzers sind der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen.

Der Verlust des Ausweises ist unverzüglich mitzuteilen. Für Schäden, die der Stadtbücherei durch Missbrauch des Benutzungsausweises oder durch Unterlassen der unverzüglichen Verlustanzeige entstehen, haftet die rechtmäßige Ausweisinhaberin/ der rechtmäßige Ausweisinhaber bzw. die Sorgeberechtigten.

Für die Erstellung eines Ersatzausweises ist eine Gebühr zu entrichten.

### **§ 5 Ausleihe**

Bücher und andere Medien werden gegen Vorlage des Benutzungsausweises ausgeliehen. Pro erwachsenem Besucher (ab Vollendung des 18. Lebensjahres) wird eine Jahresgebühr für die Benutzung der Einrichtung erhoben.

Bücher und weitere Medien des Präsenzbestandes können nur in den Räumen der Stadtbücherei eingesehen werden.

Die Anzahl der Bücher und anderer Medien, die von einer Benutzerin/ einem Benutzer gleichzeitig entliehen werden dürfen, kann von der Büchereileitung allgemein beschränkt werden.

### **§ 6 Leihfrist**

Die Leihfrist beträgt 3 Wochen, bei CD's eine Woche. Die Leihfrist kann vor Ablauf maximal dreimal verlängert werden, soweit keine Vorbestellung vorliegt. Die Verlängerung der Leihfrist ist während der Öffnungszeiten auch telefonisch möglich.

Bei Überschreiten der Leihfrist werden Versäumnisgebühren erhoben. Gebührenschuldner ist die Benutzerin / der Benutzer bzw. der/die Sorgeberechtigte/n.

### **§ 7 Behandlung von Büchern und anderer Medien**

Vor jeder Ausleihe hat sich die Benutzerin/der Benutzer von dem Zustand der Bücher oder anderer Medien zu überzeugen. Etwa vorhandene, äußerlich erkennbare Schäden sind der Büchereileitung sofort mitzuteilen. Anderenfalls gelten die Bücher oder andere Medien als im einwandfreiem Zustand ausgehändigt.

Die Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigung oder Verlust zu schützen.

Es ist nicht gestattet, entlehene Bücher oder andere Medien an Dritte weiterzugeben.

Beschädigung oder Verlust von Büchern und anderen Medien ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Für beschädigte oder verlorene Bücher und andere Medien ist die Benutzerin / der Benutzer schadensersatzpflichtig. Die Benutzerin / der Benutzer hat die gleiche Medieneinheit wiederzubeschaffen, die von der Stadtbücherei ausgeliehen wurde. Falls eine Wiederbeschaffung nicht möglich ist, ist der Wiederbeschaffungswert in Geld zu ersetzen.

## **§ 8 Fernleihe / Sonderleistungen**

Bücher und Zeitschriften, die nicht im Bestand der Stadtbücherei sind, können aus auswärtigen Bibliotheken beschafft werden. Die Abwicklung der Fernleihe richtet sich nach der „Leihverkehrsordnung für deutsche Bibliotheken“.

Für die Vermittlung wird eine Gebühr erhoben. Für Sonderleistungen sind die Kosten zu erstatten, die der Stadtbücherei berechnet werden.

## **§ 9 Internet-Nutzung**

Für die Nutzung des Internet-Anschlusses in der Stadtbücherei wird eine Gebühr erhoben. Während der Nutzung ist der Benutzerausweis zu hinterlegen. Die Internet-Nutzung erfolgt ausschließlich während der Öffnungszeiten der Stadtbücherei.

Informationen / Adressen mit gewaltverherrlichenden, pornographischen oder strafbaren Inhalten dürfen nicht abgerufen oder gespeichert werden. Der Download von Software ist nicht gestattet. Das Versenden und Lesen von e-mails ist nur über Drittanbieter zulässig. Die Stadtbücherei übernimmt keine Garantie, dass der Internet-Zugang jederzeit gewährleistet ist.

Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die durch die Internetnutzung entstehen können. Insbesondere ist die Stadtbücherei nicht verantwortlich für die Inhalte, die Verfügbarkeit und Qualität von Angeboten Dritter.

Manipulationen am Betriebssystem und der Anwendungssoftware sind untersagt. Bei Veränderungen müssen die entstandenen Kosten durch die Benutzerin / den Benutzer ersetzt werden.

## **§ 10 Hausordnung**

Das Mitbringen von Mappen, Taschen etc. in die Publikumsräume ist untersagt. In der Stadtbücherei ist Essen, Trinken und Rauchen nicht gestattet.

Für abhandengekommene Gegenstände der Benutzerin/des Benutzers wird keine Haftung übernommen.

## § 11 Ausschluss von der Benutzung

Benutzerinnen und Benutzer, die die Ordnung stören oder in grober Weise gegen diese Benutzungs- und Gebührenordnung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

## § 12 Kosten und Gebühren

Es werden folgende Auslagen und Gebühren erhoben:

- |     |   |         |
|-----|---|---------|
| 1.  | Jahresbenutzungsgebühr<br>(für Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr,<br>gerechnet ab dem Tag der Ausgabe des<br>Benutzerausweises)  | 10,00 € |
| 2.  | Monatsbenutzungsgebühr für Einzelpersonen<br>ab dem vollendeten 18. Lebensjahr<br>(berechtigt zur Ausleihe von max. drei Medien)  | 3,00 €  |
| 3.  | Ausleihen an Kindergärten und Schulen<br>unentgeltlich  |         |
| 4.  | Fernleihe (je Leihschein)<br>(darüber hinaus sind die ggfs. durch Dritte<br>in Rechnung gestellten Kosten zu erstatten)   | 2,50 €  |
| 5.  | Vormerkung  | 1,00 €  |
| 6.  | Überschreitung der Leihfrist<br>ab vollendetem 18. Lebensjahr<br>pro Medieneinheit bzw. CD und Woche<br>(zzgl. Porto und ggfs. Mahngebühren)  | 1,00 €  |
| 7.  | Überschreitung der Leihfrist<br>bis zum vollendetem 18. Lebensjahr<br>pro Medieneinheit bzw. CD und Woche<br>(zzgl. Porto und ggfs. Mahngebühren)   | 0,50 €  |
| 8.  | Ausstellung eines Ersatzausweises   | 3,00 €  |
| 9.  | Internetnutzung je 10 min   | 0,50 €  |
| 10. | Ersatz für die Beschädigung oder den Verlust<br>von Büchern und anderen Medieneinheiten:<br>Wiederbeschaffung der gleichen Medieneinheit,<br>die von der Stadtbücherei ausgeliehen wurde.<br>Falls eine Wiederbeschaffung nicht möglich ist,<br>ist der Wiederbeschaffungswert in Geld zu ersetzen.<br>zzgl. Bearbeitungsgebühr | 5,00 €  |

Gebührensschuldner ist die Benutzerin / der Benutzer. Bei Minderjährigen haften deren Erziehungsberechtigte.

Die Gebühren sind mit formloser Aufforderung unmittelbar zur Zahlung fällig und in der Stadtbücherei zu entrichten.

Die Büchereileitung kann von der Erhebung von Gebühren, die nicht höher als 5 € sind, absehen.

Die Gebühren der Ziffern 1. bis 7. und 10., sowie die Sätze 2 – 4 gelten ebenfalls für die Nutzung der ehrenamtlich geführten Stadtteilbücherei Seesen-Münchehof.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.